



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich
Paketadresse: Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Telefon: 044 257 91 11 / apk@gerichte-zh.ch
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00-11:45 / 13:30-17:00
www.gerichte-zh.ch

VADEMECUM EIGNUNGSPRÜFUNG

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen den Regelfall und die bisherige Praxis.
Ausnahmen und Praxisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1. Gesetzliche Grundlagen

Es bestehen drei wesentliche Erlasse: Die kantonale Prüfungsverordnung (PrüfV, 215.11), das kantonale Anwaltsgesetz (AnwG, 215.1) und das eidgenössische Anwaltsgesetz (BGFA, 935.61). Von deren Kenntnis wird nachfolgend grundsätzlich ausgegangen.

2. Voraussetzungen der Zulassung (§ 18 PrüfV)

Zur Eignungsprüfung zugelassen werden Anwälte und Anwältinnen aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, wenn sie:

- a) ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule (im Sinne einer Universität) absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 31 Abs. 1 lit. a BGFA)
- b) zumindest sämtliche im Herkunftsstaat zum Erwerb eines zur Ausübung des Anwaltsberufes in einem Mitgliedstaat der EU bzw. der EFTA berechtigenden Diploms notwendigen Prüfungen und allfälligen weiteren Ausbildungsschritte bestanden haben (Art. 31 Abs. 1 lit. b BGFA)

Spezialfragen sind grundsätzlich schriftlich zu stellen (per E-Mail oder Brief).

Zusicherungen betreffend Zulassung können nicht gegeben werden.

3. Gesuch um Zulassung zur Eignungsprüfung

Die Anwaltsprüfungskommission prüft das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen auf entsprechendes Gesuch, dem die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geeigneten Bescheinigungen und Zeugnisse beizulegen sind.

Insbesondere sind erforderlich:

1. ein Gesuch um Zulassung zur Eignungsprüfung
2. eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes
3. ein Lebenslauf (mit Angabe der E-Mail-Adresse) *datiert und unterschrieben*
4. eine separate Entbindungserklärung *datiert und unterschrieben*:
"Ich befreie Behörden und Privatpersonen von der Pflicht zur Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich ist."
5. Wenn vorhanden: ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder eine Bescheinigung der Geschäftsfähigkeit (keine Bevormundung) *im Original**
6. Wenn vorhanden: eine Wohnsitzbestätigung oder eine Aufenthaltsbescheinigung *im Original**
7. die Diplome bzw. Prüfungs- und Ausbildungsbescheinigungen in Kopie, welche die Zulassung zum Anwaltsberuf im Herkunftsstaat bezeugen
8. die Zeugnisse über die bisherigen juristischen und anwaltlichen Tätigkeiten in Kopie
9. ein Privatauszug des Strafregisters, ein Führungszeugnis oder eine ähnliche Urkunde *im Original*, welche bezeugt, dass keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, vorliegen*
10. Auszüge aus den Betreibungsregistern mit Bestätigung der Verlustscheinfreiheit *im Original und über die vergangenen 5 Jahre*, eine Schufa-Auskunft oder eine Auskunft vom Kreditschutzverband*
11. Falls Sie doktoriert haben: ein Exemplar Ihrer Dissertation (wird nach abgeschlossenem Prüfungsverfahren retourniert) sowie die Promotionsurkunde mit Prädikat in Kopie
12. Bei Wohnsitz im Ausland: eine Zustelladresse in der Schweiz

* Diese Dokumente müssen aktuell sein (höchstens aber drei Monate alt).

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erlässt die Anwaltsprüfungskommission eine Zulassungsverfügung, mit der Sie zur Vereinbarung eines Prüfungstermins innert 6 Monaten sowie zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 2'000.- innert 10 Tagen aufgefordert werden (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 12 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz [215.12]). Werden Mängel innert Frist nicht behoben oder der Kostenvorschuss nicht geleistet, wird Ihr Gesuch als durch Rückzug erledigt beschrieben und eine Staatsgebühr von Fr. 500.- in Rechnung gestellt.

4. Telefonische Terminvereinbarung

Nach erfolgter Zulassung und fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses ist die Kanzlei der Anwaltsprüfungskommission telefonisch zur Vereinbarung eines Prüfungstermins zu kontaktieren. Die angesetzte Frist von 6 Monaten zur Ablegung der ersten mündlichen Eignungsprüfung kann auf entsprechendes schriftliches Gesuch um maximal 3 Monate erstreckt werden.

5. Die mündliche Eignungsprüfung

Als Prüfungsgebiete umfasst die Eignungsprüfung gemäss § 20 Abs. 1 PrüfV jene Prüfungsfächer nach § 10 Abs. 3 PrüfV, welche sich wesentlich von den im Herkunftsland geprüften Fächern unterscheiden. In der Regel werden die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, Zivil- und Strafprozessrecht, Schulbetreibungs- und Konkursrecht sowie das Anwaltsrecht geprüft.

Die ungefähren Richtzeiten können dem untenstehenden tabellarisch dargestellten Prüfungsablauf entnommen werden. Abweichungen sind ausdrücklich vorbehalten.

Fach	2 Kandidat/innen	1 Kandidat/in
StVR	30 Min.	15 Min.
AnwR	10 Min.	5 Min.
StPO	20 Min.	15 Min.
Pause von ca. 20 Min.		
ZPR	20 Min.	15 Min.
SchKG	20 Min.	15 Min.
Total ca.	100 Min.	65 Min.

Zum Prüfungsstoff im Staats- und Verwaltungsrecht kann auf das Merkblatt für die mündliche Anwaltsprüfung im Staats- und Verwaltungsrecht verwiesen werden.

Bei Nichtbestehen der mündlichen Eignungsprüfung erfolgt eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis und das weitere Vorgehen unter Angabe der Fristen zur Ablegung der Wiederholungsprüfung. Die mündliche Eignungsprüfung

kann bis zu zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der dritten mündlichen Eignungsprüfung erfolgt eine Abweisung des Gesuchs um Erteilung des Fähigkeitsausweises und es wird eine Wartefrist von zwei Jahren für eine erneute Anmeldung zur Eignungsprüfung verfügt.

6. Nach bestandener Eignungsprüfung

Die Anwaltsprüfungskommission erklärt die Eignungsprüfung in einem entsprechenden Beschluss als bestanden und stellt die angefallene Staatsgebühr unter Verrechnung des Kostenvorschusses in Rechnung. Eine Kopie dieses Beschlusses kann zur Eintragung in das Anwaltsregister gemäss Art. 5 ff. BGFA bei der zuständigen Aufsichtskommission eingereicht werden.

7. Kosten

§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz (215.12) definiert den gesetzlichen Rahmen der Staatsgebühr für die Eignungsprüfung. Die konkret anfallenden Kosten können der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Kosten bei Bestehen der Eignungsprüfung	
1. Eignungsprüfung	Fr. 2'000.-
2. Eignungsprüfung	Fr. 3'000.-
3. Eignungsprüfung	Fr. 4'000.-
Kosten bei Rückzug oder Abweisung des Gesuches	
Rückzug nach Zulassung	Fr. 500.-
Rückzug nach 1. Eignungsprüfung	Fr. 2'000.-
Rückzug nach 2. Eignungsprüfung	Fr. 3'000.-
Abweisung nach 3. Eignungsprüfung	Fr. 4'000.-